



Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen

Verfassung

Wer Kultur liebt, fördert sie.



Sparkassen-Kulturstiftung
Hessen-Thüringen

Auf Beschluss der Verbandsversammlung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 9. November 1989 hat der Verbandsvorstand am 13. Dezember 1989 die „Hessische Sparkassenstiftung“ errichtet. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat das Stiftungsgeschäft unter dem 27. Dezember 1989 genehmigt.

Im Zuge der Bildung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen haben der Stiftungsvorstand und der Verbandsvorstand im September 1992 eine Anpassung der Stiftungsverfassung und eine Namensänderung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde in Darmstadt hat die geänderte Stiftungsverfassung mit Urkunde vom 22. März 1993 genehmigt. Die Stiftung heißt seither „Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen“.

Die Stiftungsverfassung wurde zuletzt von Stiftungsvorstand und Verbandsvorstand im April 2008 geändert und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 23. Juli 2008 wirksam.

Die vorliegende Stiftungsverfassung ist ein unveränderter Nachdruck, der der neuen Rechtschreibung angepasst wurde

Frankfurt am Main, 23. Juli 2008

Inhaltsübersicht

Verfassung der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen
vom 27. Dezember 1989 in der Fassung vom 23. Juli 2008

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	7
§ 2	Stiftungszwecke	7
§ 3	Stiftungsvermögen	9
§ 4	Erfüllung der Stiftungszwecke	10
§ 5	Stiftungsorgane	10
§ 6	Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 7	Aufgaben des Vorstandes	12
§ 8	Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes	13
§ 9	Geschäftsführer	14
§ 10	Zusammensetzung des Stiftungsrates	14
§ 11	Aufgaben des Stiftungsrates	15
§ 12	Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates	15
§ 13	Beiräte	16
§ 14	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	16
§ 15	Jahresabschluss und Jahresbericht	17
§ 16	Verfassungsänderung und Aufhebung der Stiftung	17
§ 17	Zeitdauer der Stiftung	17
§ 18	Anfallberechtigung	18
§ 19	Aufsichtsbehörde	18
§ 20	Beteiligung des Finanzamts	18
§ 21	Geltung des Hessischen Stiftungsgesetzes	18

Verfassung der Sparkassen-Kulturstiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, errichtete Stiftung führt den Namen

**Sparkassen-Kulturstiftung
Hessen-Thüringen.**

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung

- a) von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, der Heimatpflege und des Heimatgedankens,
- b) von Wissenschaft und Forschung,
- c) des Natur- und Umweltschutzes,
- d) der Jugendpflege, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke durch

- a) Die Stiftung ergreift eigene Maßnahmen, und zwar u. a. dadurch, dass sie
 - auf den Gebieten von Literatur, Theater, Musik und der bildenden Künste als Trägerin von Veranstaltungen und als Auftraggeberin oder Herausgeberin von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie Leihgaben insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt,
 - auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten vergibt,
 - auf den Gebieten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zur Erhaltung und Wiederherstellung von nach den landesrechtlichen Vorschriften geschützten Baudenkmälern beiträgt,
 - auf den Gebieten der Heimatpflege und des Heimatwesens die Förderung heimatkundlicher Untersuchungen betreibt,
 - auf den Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes durch geeignete Maßnahmen, z. B. als Auftraggeberin entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen, zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt beiträgt,
 - auf den Gebieten der Jugendpflege und Altenhilfe die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt,
 - auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens die Anschaffung medizinischer Geräte durch von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege getragene Krankenhäuser fördert,

- auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen betreibt,
 - auf dem Gebiet der Kirche die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern unterstützt.
- b) die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften;
- c) die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum 31. 12. 1992 zwölf Mio. DM.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erfüllung der Stiftungszwecke

(1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienen die Erträge des Stiftungsvermögens, jährliche Zuwendungen des Stifters aus den überörtlichen Zweckerträgen aus „PS-Sparen-und-Gewinnen“-Lotterien der hessischen und Thüringer Sparkassen sowie Zuwendungen der hessischen und Thüringer Sparkassen und sonstige Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Sparkassen, die der Stiftung Mittel zuwenden, haben im Rahmen des Stiftungszweckes das Recht, Anträge auf Zuwendungen durch die Stiftung zu stellen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen des Stifters oder Dritter nach Abs. 1 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit den Stiftungszwecken nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Ausgaben. Daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern. Darunter sollen sich zwei Mitglieder des Vorstandes des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, zwei Mitglieder von Vorständen der Verbundunternehmen der hessischen und Thüringer Sparkassen (Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –, Öffentliche Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen) und zwei Mitglieder von Vorständen von Mitgliedssparkassen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen befinden, die vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die Berufung von Vorstandsmitgliedern von Mitgliedssparkassen erfolgt im Benehmen mit dem Bezirksobmännerausschuss. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Stiftungsvorstandes endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgeblich war; der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für ein ausgeschiedenes weiteres Mitglied ist ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen.

(4) Die berufenen Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2) bis zur Berufung neuer Mitglieder weiter aus.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben beauftragen.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke (Förderungsmaßnahmen),
- b) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 14 an den Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen,
- c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- d) Kreditaufnahme und Übernahme von Gewährleistungen,
- e) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Verfassung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und Aufhebung der Stiftung.

Beschlüsse über die Änderung der Verfassung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

(5) Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an Sitzungen des Vorstandes teil.

(6) Wird ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst, so ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich bekannt zu geben.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwanzig weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates vom Vorstand der Stiftung für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Als Mitglieder des Stiftungsrates sollen Personen berufen werden, die aufgrund ihrer Sachkunde oder ihres Amtes die Erfüllung der Stiftungszwecke gewährleisten.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Stiftungsrates endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war; der Stiftungsrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Sie können vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen aus wichtigem Grund abberufen werden. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Berufung ihrer Nachfolger weiter aus.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen fachlich zu beraten und Empfehlungen für Förderungsmaßnahmen an den Vorstand zu beschließen. Er erlässt die Geschäftsordnungen für die Beiräte (§ 13).

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden auf Verlangen des Vorstandes – zumindest zweimal jährlich – einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht dem Stiftungsrat angehören. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.

(3) Für die Einberufung, die Sitzungsleitung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Sitzungsniederschriften und die Teilnahme des Geschäftsführers gelten § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2–5 entsprechend.

§ 13

Beiräte

(1) Der Stiftungsrat kann zu seiner Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte fachliche Aufgaben oder Aufgabenbereiche – auch für begrenzte Zeit – Beiräte bilden, in die, auch mehrheitlich, nicht dem Stiftungsrat angehörende Mitglieder berufen werden können. Beiräte können auch unter regionalen Gesichtspunkten gebildet werden; Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Der Stiftungsrat kann Zusammensetzung und Verfahren der Beiräte durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) § 5 Abs. 2 gilt für die Mitglieder der Beiräte entsprechend.

§ 14

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

(1) Der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.

(2) Dem Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen obliegen des Weiteren

- a) die Beschlussfassung über Zahlung und Höhe des Sitzungsgeldes für Mitglieder der Organe und für die Beiräte,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung der Stiftungszwecke und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Jahresabschluss und Jahresbericht

(1) Der Vorstand hat bis zum 31.05. eines jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1990.

(2) Buchführung und Bilanzierung sind nach handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

(3) Der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes eines jeden Jahres zu prüfen. Bei Prüfungen nach Satz 1 können geeignete, nicht dem Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen angehörende Prüfungsgehilfen hinzugezogen werden

§ 16

Verfassungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Änderungen der Verfassung, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen und die Aufhebung der Stiftung erfolgen auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde. Anträge auf Aufhebung der Stiftung und Änderung der Stiftungszwecke sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

§ 17

Zeitdauer der Stiftung

Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.

§ 18

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalles ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

§ 19

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 20

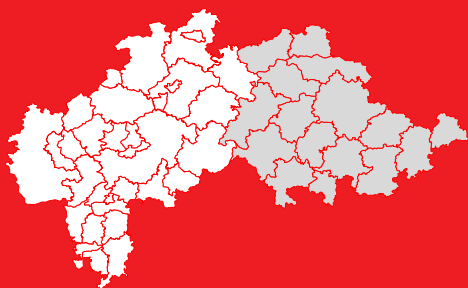
Beteiligung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 21

Geltung des Hessischen Stiftungsgesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen vom 4. April 1966 (GVBl. I. S. 77) in der jeweils geltenden Fassung.



Sparkassen-Kulturstiftung
Hessen-Thüringen

Alte Rothofstraße 8-10
60313 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2175-511
Telefax +49 69 2175-499
www.sparkassen-kulturstiftung.de
sparkassen-kulturstiftung@sgvht.de